



## HSBA HAMBURG SCHOOL OF BUSINESS ADMINISTRATION

Stand September 2011,  
Änderungen vorbehalten

### Studienförderprogramm für HSBA Master-Studiengänge

#### -Richtlinien-

Die HSBA hat sich zum Ziel gesetzt, besonders befähigte und förderungsbedürftige Studienbewerber zu unterstützen, um ihnen das Studium in genannten Master-Studiengängen an der HSBA zu ermöglichen. Dafür vergibt die HSBA jährlich Studienförderungen.

#### **A. Studienförderung**

(1) Die HSBA vergibt für die Master-Studiengänge „Global Management and Governance“ und „Business Administration and Honourable Leadership“ grundsätzlich pro Studienbeginn insgesamt bis zu 48 Förderungen. In Ausnahmefällen können auch andere Förderungszeiträume in Betracht kommen. Hierüber entscheidet der Vergabeausschuss.

(2) Bei der Studienförderung handelt es sich um 48 Master-Förderungen und 24 Premium-Förderungen. Die Studienförderungen sollen möglichst ausgewogen auf die beiden Master-Studiengänge verteilt werden. Sollten nicht ausreichend Bewerber die Kriterien für die Premium-Förderung erfüllen, können die Fördermittel im Rahmen der Master-Förderung verwendet werden.

(3) Die HSBA kann zu den genannten 48 Master-Förderungen und 24 Premium-Förderungen weitere Förderungen im Rahmen des Treuepakets für Kooperationsunternehmen und im Rahmen von Kooperationen mit befreundeten Organisationen vergeben.

(4) Der HSBA steht es frei, im Rahmen des gesamten Studienförderungs-Budgets gegebenenfalls die Aufteilung auf die Studiengänge und Fallgruppen zu ändern. Eine Änderung der Aufteilung ist von dem Vergabeausschuss zu beschließen.

(5) Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Vergabeausschusses.

#### **B. Geltungsbereich der Richtlinien**

Diese Richtlinie gilt für alle Studienbewerber, die sich um einen Master-Studienplatz an der HSBA bewerben und die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

- Die Bewerber müssen einen ersten Hochschulabschluss mit mindestens der Note „Gut“ nachweisen, ihre Studierfähigkeit in englischer Sprache belegt haben und über eine Referenz verfügen, die sie akademisch oder persönlich für den Studiengang empfiehlt. Außerdem muss ein an der HSBA durchgeführtes Auswahlverfahren erfolgreich absolviert worden sein.

- Die Bewerber dürfen nicht bereits durch ein anderes Programm in größerem Maße gefördert werden.
- Bei Bewerbern für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Management and Governance“ ist ein fachbezogener (wirtschaftswissenschaftlicher) erster Hochschulabschluss erforderlich.

Bewerber für den MBA-Studiengang „Business Administration and Honourable Leadership“ müssen zusätzlich zwei - drei Jahre qualifizierte Berufspraxis nach dem ersten Hochschulabschluss nachweisen.

### **C. Master-Förderung**

(1) Bei der Master-Förderung erlässt die HSBA 25% der Studiengebühren. Diese 25% belaufen sich derzeit auf € 1.875,-- je Studienhalbjahr.

(2) Die Vergabe der Master-Förderung erfolgt an jeden zugelassenen Studienbewerber, der bis zum 31. Mai des Jahres zum Studienbeginn 1. Oktober desselben Jahres bei der HSBA einen unterzeichneten Studienvertrag einreicht automatisch und danach auf schriftlichen Antrag an den Vergabeausschuss.

### **D. Premium-Förderung**

(1) Die Premium-Förderungen werden an Studienbewerber vergeben, die entweder aufgrund einer besonderen sozialen Situation besonders förderungsbedürftig sind und/oder eine besondere Förderungswürdigkeit aufweisen.

(2) Bei der Premium-Förderung erlässt die HSBA weitere 25 % der Studiengebühren. Diese 25% belaufen sich derzeit auf € 1875,-- je Studienhalbjahr.

(3) Eine Bedürftigkeit i.S.d. Richtlinie liegt dann vor, wenn die Finanzierung der Studiengebühren aus eigenen Mitteln dem Bewerber/der Bewerberin aufgrund einer besonderen soziale Härte erschwert ist. Diese soziale Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Bewerber/die Bewerberin aus dem eigenen Einkommen Kosten für Kindesbetreuung oder Ausbildung der Kinder, Betreuungs- oder Pflegekosten für Angehörige bestreiten muss.

(4) Das Vorliegen einer besonderen Förderungswürdigkeit kann entweder durch den Nachweis von bisher erbrachten weit überragenden Studienleistungen oder durch ein herausragendes gesellschaftliches-, soziales-, oder hochschulisches Engagement begründet sein.

### **E. Wirkung der Förderung**

(1) Der anteilige Erlass der Studiengebühren erfolgt bei beiden Förderarten unter der Bedingung, dass der Bewerber mit der HSBA einen Studienvertrag abschließt. Die Förderungs-Beträge werden nicht an die Studierenden ausgezahlt, sondern bei der halbjährlich erhobenen Studiengebühr erlassen.

(2) Die Förderung endet mit dem Ausscheiden des Studierenden aus der HSBA. Die Förderung endet ebenfalls, wenn bei einer Premium-Förderung aufgrund von Förderbedürftigkeit sich aufgrund einer Veränderung der Einkommens- oder Ausgabesituation die Förderbedürftigkeit entfällt. Der Studierende hat diese Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Der Vergabeausschuss entscheidet in diesen Fällen zeitnah über ein fortbestehend der Förderung. Für den Fall des Entfallens der Förderung nach D. steht es dem Studierenden frei, eine Förderung nach C. zu beantragen.

## F. Verfahren

(1) Die Bewerber können jederzeit einen Antrag für eine Master- oder die Premium-Förderung stellen. Der Antrag kann zusammen mit der Studienplatzbewerbung oder nach erfolgreich absolvierten Auswahlverfahren und Zulassung zum Master-Studium an der HSBA erfolgen. Bewerbungen sind **ab dem 1. Oktober** des Jahres vor dem Jahr des Studienbeginns möglich. Spätester Bewerbungszeitpunkt für die Master-Förderung nach C. ist jeweils **der 31. September** für den Studienbeginn desselben Jahres. Bewerber, die ihren unterschriebenen Studienvertrag vor dem **31. Mai** bei der HSBA einreichen, erhalten die Master-Förderung automatisch.

(2) Den Bewerbern wird innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des entscheidungsfähigen schriftlichen Antrags die Entscheidung über die Vergabe einer Förderung schriftlich mitgeteilt.

(3) Mit der Bewerbung um die Förderung sind zwingend alle Unterlagen einzureichen, die für die Zulassungsentscheidung erforderlich sind:

- a. Bewerbungsschreiben, in dem der Studienbewerber die Motivation für das Belegen des ausgewählten Studiengangs darstellt
- b. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
- c. Tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und beruflichen Werdegang
- d. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und des erreichten akademischen Grads
- e. Arbeitszeugnisse seit der Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
- f. Referenz einer geeigneten Person oder Institution über die persönliche oder akademische Eignung des Studienbewerbers
- g. Ggf. Nachweis der Studierfähigkeit in Englischer Sprache
- h. Ggf. Graduate Management Admission Test (GMAT) mit 530 Punkten (nur MBA-Studiengang)
- i. Erklärung des Bewerbers, ob und in welcher Höhe er andere Förderungen (Studienförderung o.ä.) erhält bzw. ob andere Fördermittel beantragt wurden

(4) Bei der Bewerbung um eine Premium-Förderung sind für die Prüfung der Förderbedürftigkeit folgende weitere Nachweise einzureichen:

- j. Nachweis eines Arbeitsverhältnisses mit mindestens 20 Std./Woche. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses muss in der Regel nachgewiesen werden, dass es sich bei der Vergütung um eine branchenübliche Bezahlung handelt.
- k. Glaubhaftmachung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in geeigneter Art und Weise (bspw. Arbeitsvertrag, Steuerbescheide, Kontoauszüge)
- l. Nachweis besonderer Belastungen (bspw. Nachweis der Elternschaft mit darauf beruhenden Kosten, bspw. Betreuungskosten, Ausbildungskosten der Kinder; Nachweis der Kosten für Pflege oder Betreuung von Angehörigen)
- m. Nachweis besonderer außerordentlicher Kosten oder Belastungen (bspw. durch Verlagerung des Wohnsitzes nach Hamburg)

## G. Vergabeausschuss

(1) Die Studienförderungen werden von einem Vergabeausschuss vergeben. Der Vergabeausschuss besteht aus einem Vertreter der Hochschulleitung, einem in die Master-

Studiengänge eingebundenen hauptamtlichen Professor der HSBA (i.d.R. dem Studiengangsleiter), sowie einem Vertreter des Schirmherren der Studiengänge, der Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V..

(2) Der Vergabeausschuss trifft seine Entscheidungen über die Vergabe der Förderungen als Einzelfallentscheidung aufgrund des gewonnenen Gesamteindruckes über den Bewerber/die Bewerberin. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **H. Rückforderungsanspruch**

Die HSBA ist berechtigt, die aufgrund dieses Förderprogramms nicht erhobenen Studiengebühren nachträglich einzufordern, sofern sich herausstellt, dass im Rahmen der Beantragung durch den Bewerber/der Bewerberin falsche Angaben gemacht wurden.

\*\*\*